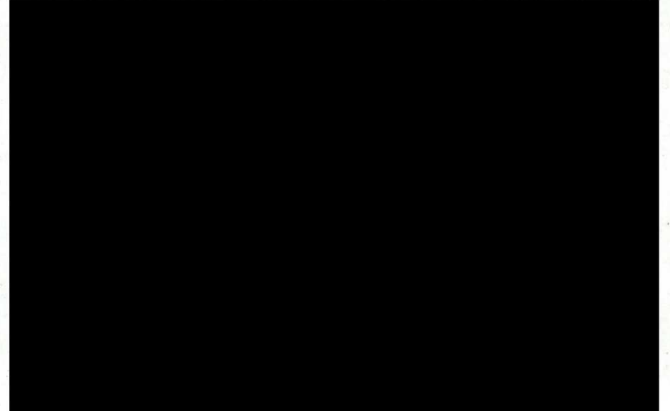
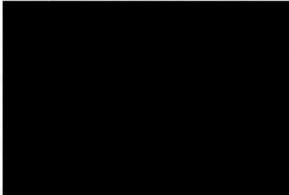


Stadt Fürth - 90744 Fürth

32



Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/O-3 VIG, Ikea/  
01. Oktober 2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);  
Antrag auf Informationsgewährung vom 09.08.2019 nach dem VIG bezüglich des Be-  
triebes IKEA-Restaurant, Hans-Vogel-Str. 110, 90765 Fürth**



auf Ihren Antrag ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
  - a) Bekanntgabe der Daten der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung eines Abdrucks dieses Bescheides an den Betrieb, zu dem die Auskunft beantragt wird, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Kosten werden nicht erhoben.



## Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Sie tragen auch das Risiko.

## Gründe:

### I.

mit E-Mail vom 09.08.2019 beantragten Sie folgende Informationen:

*„1. Wann haben die letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in den letzten fünf Jahren im folgenden Betrieb stattgefunden:*

*Ikea-Restaurant  
Hans-Vogel-Str. 110  
90765 Fürth*

*2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.*

*Unter Beanstandungen verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solcher Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“*

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden könnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich nicht geäußert.

### II.

1. Die Stadt Fürth ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nummer 2 VIG (Art. 3 Abs. 2/Art. 21 a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz –GDVG-) i.V.m. Art- 3 Abs. 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Gegenstand des Antrages ist ein Auskunftsbegehren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Es wird die Information zu den beiden letzten Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen begehrt.

Die Auskunft wird gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Ausschluss und Beschränkungsgründe (§ 3 VIG) greifen im vorliegenden Fall nicht.

3. Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € abgesehen werden.



4. Im vorliegenden Verfahren waren Belange eines Dritten von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem Dritten mit Schreiben vom 22.02.2019 Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen (§ 5 Abs. 1 VIG i.V.m. Art. 28 BayVwVfG).

Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG ist nunmehr die Entscheidung über Ihren Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Dieser erhält deshalb einen Abdruck dieses Bescheides. Ihr Name und Ihre Anschrift sind dem Betrieb auf Nachfrage mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 S. 4 VIG).

5. Nach § 5 Abs. 4 S. 2 darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum bis zur vorgesehenen Eröffnung der Information ist insoweit angemessen festgelegt und überschreitet nicht die in § 5 Abs. 4 S. 3 VIG genannte Frist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Ansbach* auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

**Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 S. 1 VIG). Nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.**

Mit freundlichen Grüßen

